#DAS GEWINNENWIR

Wer darf was im Streik?

Wer darf was, wenn die GEW zum Streik aufruft

- Wenn die GEW zum Streik aufruft, sind alle Tarifbeschäftigten, die von den Forderungen betroffen sind, aufgerufen zu streiken. Auch Tarifbeschäftigte, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, dürfen streiken.
- Der Streikaufruf wird i.d.R. von der GEW per E-Mail an alle Schulleitungen verschickt.
- Er wird außerdem immer auf der Homepage der GEW Baden-Württemberg veröffentlicht.
- Die Vertrauensleute der GEW sollten den Aufruf bitte in der Schule/Einrichtung aufhängen.
- Die betroffenen GEW-Mitglieder erhalten den Streikaufruf per Post und/oder E-Mail.

Was steht im Streikaufruf?

- Der Streikaufruf benennt, warum wir streiken (Streikforderung).
- Hier wird konkretisiert, wer genau in welcher Region für welchen Zeitraum aufgerufen wird. Sollten dennoch Zweifel bestehen, geben die GEW-Bezirksgeschäftsstellen gerne Auskunft
- Er enthält Details über den organisatorischen und zeitlichen Ablauf des Streiks.

Rechte und Pflichten der Tarifbeschäftigten ("Angestellte"):

- Tarifbeschäftigte, die streiken wollen, teilen dies ihrer Schulleitung einfach mit. Im Prinzip würde es genügen, der Schulleitung am Streiktag mitzuteilen: "Ich werde streiken!" Es empfiehlt sich dennoch, die Schulleitung rechtzeitig zu informieren, damit diese ggf. Eltern und Schüler*innen benachrichtigen kann, falls Unterricht ausfällt.
- Durch Streik kann es in jeder Schulart (auch verlässliche Grundschule, Ganztagesschule, Schulkindergarten...) zu Unterrichtsausfall kommen. Das Streikrecht ist ein höheres Grundrecht, als die Verpflichtung der Schulleitung, den Unterricht sicherstellen zu müssen.
- Die von der GEW zum Streik aufgerufenen Tarifbeschäftigten dürfen am Streik teilnehmen und von niemandem daran gehindert werden. Die Streikteilnahme ist durch das Grundgesetz geschützt.
- Streikende Kolleg*innen müssen keineswegs selbst für eine Vertretung sorgen, sie müssen auch Eltern und Schüler*innen nicht über ihre Streikabsicht informieren.

 Wer streikt, bekommt im Regelfall diesen Tag vom Gehalt abgezogen. Nur GEW-Mitglieder bekommen Streikgeld. Wer am Streiktag in die GEW eintritt und am Streik teilnimmt, erhält auch Streikgeld!

Rechte und Pflichten von Beamt*innen

- Beamt*innen dürfen nach herrschender Meinung nicht streiken. Anders als in den meisten anderen europäischen Ländern wird ihnen das Streikrecht (noch) verwehrt.
- Beamt*innen haben aber das Recht, die Vertretung eines streikenden Tarifbeschäftigten zu verweigern. Sie dürfen nicht als "Streikbrecher" eingesetzt werden. Sollten sie dennoch von der Schulleitung dazu gezwungen werden, können sie gegen diese Entscheidung remonstrieren.
- Auch Beamte*innen dürfen an Streikkundgebungen außerhalb ihrer Arbeitszeit teilnehmen und damit die Streiks unterstützen.

Rechte und Pflichten der Schulleitungen

- Die Schulleitungen dürfen die Streikteilnahme nicht verhindern und sie dürfen die verbeamteten Kolleg*innen nicht gegen deren Willen als Streikbrecher einsetzen.
- Die Schulleitungen müssen nur die Gewährleistung der Aufsichtspflicht sicherstellen. Sie sind nicht verpflichtet, trotz Streik einen normalen Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, es sei denn, mit der Gewerkschaft wurde eine Notdienstvereinbarung geschlossen. Notdienst muss nur geleistet werden, wenn die Gewerkschaften dem ausdrücklich zugestimmt haben. Unterrichtsausfall rechtfertigt regelmäßig keine Notdienstvereinbarung. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, müssen die Schüler*innen nach Hause geschickt oder im Extremfall z.B. an Schulen mit Internat wird die Schule für den Streiktag geschlossen werden und die Kinder bleiben zu Hause.

Infos zur Tarifrunde: www.gew-bw.de/tarifrunde



Antrag auf Mitgliedschaft Bitte in Druckschrift ausfüllen



Persönliches	Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)
Nachname (Titel) Vorname	Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe
Straße, Nr.	Diensteintritt / Berufsanfang
Postleitzahl, Ort	Tarif- / Besoldungsgebiet
Telefon / Fax	Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit
E-Mail	monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	Betrieb / Dienststelle / Schule
gewünschtes Eintrittsdatum	Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule
bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)	Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule
weiblich männlich weiteres	Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule
Beschäftigungsverhältnis:	
angestellt beurlaubt ohne Bez	züge bis befristet bis
beamtet in Rente/pensionie	
teilzeitbeschäftigt mit Std./Woche im Studium	arbeitslos
teilzeitbeschäftigt mit Prozent Altersteilzeit	Sonstiges
Honorarkraft in Elternzeit bis	
Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.	
Ort / Datum Unter	rschrift
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.	
Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864	
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Vorname und Name (Kontoinhaber*in)	
	I
Kreditinstitut (Name und BIC)	
IIBAN	
Ort / Datum Unter	rschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.